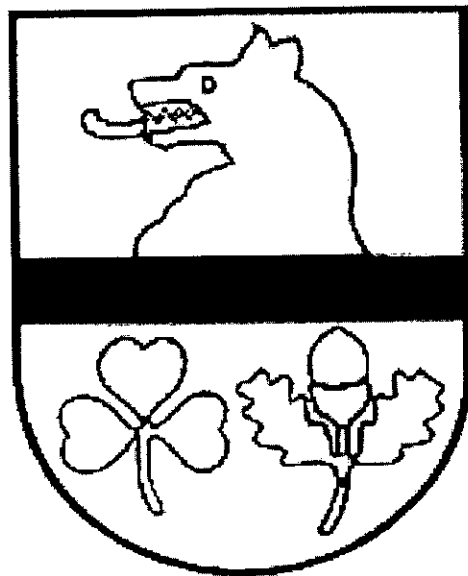


# Haushaltsplan der Stadt Elsdorf



für das  
**Haushaltsjahr 2016**

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Farbe</u>	<u>Seite</u>
Haushaltssatzung	gelb	1 - 3
❖ Vorbericht	weiß	1 - 23
❖ Haushaltssicherungskonzept	orange	1 - 22
❖ Gesamtplan	rosa	1- 15
❖ Produktbereiche	weiß	1 - 68
❖ Produktgruppen	grün	1 - 174
❖ Erläuterungen	rosa	1 - 16
❖ Produkte	blau	1 - 337
❖ Investitionen	gelb	1 - 50
❖ Stellenplan mit Erläuterungen Personalaufwendungen	weiß	1 - 12
❖ übrige Anlagen Verpflichtungsermächtigungen Verbindlichkeiten Zuwendungen Fraktionen	rosa	1 - 8
❖ Energiepartner Elsdorf GmbH	gelb	1 - 10

# Haushaltssatzung der Stadt Elsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S.496), hat der Rat der Stadt Elsdorf mit Beschluss vom **01.03.2016** folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2016</u>
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.168.066 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.985.770 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.029.026 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.123.180 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.654.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.890.750 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.241.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.045.000 €
festgesetzt.	

## § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.236.100 €
--	-------------

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.700.000 €
--	-------------

## § 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.999.359,89 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.818.344,11 € festgesetzt.

## § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	48.000.000 €
---	--------------

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

	<u>2016</u>
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	640 v.H.
2. Gewerbesteuer	520 v.H.

## § 7

Nach dem Haushalts sicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahme darzustellen.

## § 9

- a) Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnispläne der Produkte sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, bilanziellen Abschreibungen, Verfügungsmittel und internen Leistungsverrechnungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne der Produkte.
- b) Die Personalaufwendungen sind innerhalb der Teilergebnispläne der Produktgruppen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne der Produktgruppen.
- c) Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produkte als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
- d) In den Teilergebnisplänen berechneten Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb des Produktes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, bilanziellen Abschreibungen, Verfügungsmittel und internen Leistungsverrechnungen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
- e) Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne sind ausschließlich zur Schuldentilgung zu verwenden und berechneten nicht zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe.
- f) Die flexible Haushaltsbewirtschaftung darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO bezüglich der betroffenen Produkte oder Produktgruppen führen.
- g) Überschüsse aus dem Ergebnisplan sind der Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO zuzuführen.

## § 10

- a) 1. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.  
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.  
3. Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 250.000 € betragen.
- b) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 15.000 € nicht übersteigen.